



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

Telefon: 0512-508-3702 oder 3703

Fax: 0512-508-743705

E-Mail: gesundheitsrecht.krankenanstalten@tirol.gv.at

<https://www.tirol.gv.at/gesundheit-vorsorge/krankenanstalten/>

ANTRAG

Familienname: Vorname(n):

Geburtsdatum: Geburtsort: Geschlecht: weiblich männlich

Staatsangehörigkeit:

Sozialversicherungsnummer:

Straße: Hausnr.: Tür/Top:

Postleitzahl: Ort:

Telefon: E-Mail:

Ich beantrage die Nostrifikation gemäß § 20 des Sanitätergesetzes (SanG), BGBl. I Nr. 30/2002, in der geltenden Fassung, der Ausbildung als: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Rettungssanitäter(in)

oder

Notfallsanitäter(in)

Ich erkläre, dass ich in keinem anderen Bundesland einen Antrag auf Nostrifikation gestellt habe und im Zuge des Verfahrens beim Landeshauptmann für Tirol auch keinen weiteren Antrag in einem anderen Bundesland stellen werde.

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung Ihres Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:

<https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/ItsvWeb/public/datenverarbeitungsDetailL2.xhtml?idService=30&idGrundInformation=1>

Allgemeine Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.tirol.gv.at/datenschutz>

....., am

Ort

Datum

.....

Unterschrift des(r) Antragstellers(in)

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN zum Antrag auf Nostrifikation gemäß § 20 SanG:

Folgende Unterlagen sind im Original (oder in beglaubigter Kopie) – und sofern sie nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind - **samt Übersetzung** durch einen gerichtlich beeidigten Übersetzer aus dem EWR-Raum, bei der Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten **nach vorheriger Terminvereinbarung** vorzulegen. Mangelhafte Angaben sowie fehlende Unterlagen verzögern die Erledigung Ihres Antrages:

1. Vollständig ausgefüllter **Antrag**
2. **Reisepass** (Sonderregelung im § 20 Abs. 4 SanG betreffend Flüchtlinge, denen nach dem Asylgesetz 1997, BGBl. Nr. I Nr. 76, Asyl gewährt worden ist)
3. **Meldezettel oder Meldebestätigung** als Nachweis eines Hauptwohnsitzes oder Nachweis über eine Bewerbung für eine Anstellung in Österreich
4. **Lehrplan** als Nachweis, dass die im Ausland absolvierte Ausbildung in Inhalt und Umfang der entsprechenden österreichischen vergleichbar ist (das sind detaillierte Unterlagen, aus denen die Dauer der Ausbildung sowie die auf die einzelnen Unterrichtsfächer entfallenden Lehrstunden in Einzelstunden und Gesamtstunden, aufgeschlüsselt nach Theorie und Praxis, zu ersehen ist)
5. **Diplomurkunde** als Nachweis des ordnungsgemäßen Ausbildungsabschlusses und der Berechtigung zur Berufsausübung in dem Staat, in dem sie erworben wurde (u. a. Registrierungsurkunde)
6. **Alle Zeugnisse dieser Ausbildung** als Nachweis über die an der ausländischen Ausbildungseinrichtung besuchten Lehrveranstaltungen, über die abgelegten Prüfungen und über allfällige wissenschaftliche Arbeiten (u. a. Jahreszeugnisse, Fachprüfung)
7. Allfällige Nachweise von **Praktika** mit der Angabe der Art und Dauer der einschlägigen beruflichen Tätigkeit (u. a. Volontariat)
8. Allfällige **Arbeitsbestätigungen** mit Angabe der Art und Dauer der einschlägigen beruflichen Tätigkeit
9. Bei **Namensänderung**: entsprechender Nachweis (z. B. Heiratsurkunde)
10. Bei Aufenthalt im Ausland: Nachweis einer allfälligen erteilten **Zustellvollmacht** (vgl. *Formular ZVM*)

Sollten sich während des Verfahrens Adress- oder Namensänderungen ergeben, ersuchen wir, uns davon in Kenntnis zu setzen.

INFORMATION zur Beglaubigung von ausländischen Urkunden:

Ausländische Urkunden (Lehrplan, Diplom, Zeugnisse) sind grundsätzlich zu **beglaubigen**, wobei je nach Staat unterschiedliche Beglaubigungsvorschriften zur Anwendung kommen.

Nähere Information über die Staaten, deren Urkunden eine volle diplomatische Beglaubigung bzw. eine Beglaubigung in der Form der Apostille erfordern sowie der Staaten, die von jeglicher Beglaubigung befreit sind, finden Sie im Beiblatt „INFORMATION zur Beglaubigung von ausländischen Urkunden“: <https://www.tirol.gv.at/gesundheit-vorsorge/krankenanstalten/downloads/>.

INFORMATION über die anfallenden Gebühren:

Die Gebühren und Verwaltungsabgaben werden im Bescheid vorgeschrieben.

€ 47,30 für den Antrag

€ 3,90 für jede Beilage (pro Bogen)

€ 83,60 für den Bescheid (für den ersten Bogen)

€ 13,00 für jeden weiteren Bogen des Bescheids

€ 6,50 Bundes-Verwaltungsabgabe für den Bescheid

Bereits vorschriftsmäßig vergabührte Schriften unterliegen bei ihrer Wiederverwendung als Beilage keinen weiteren Gebühren.